

# Unterstützung für die Strafverfolger

Geraten Unternehmen in Verdacht, reagieren sie immer öfter mit vorseilendem Gehorsam. Doch das bringt neue Probleme.

Von Joachim Jahn und Corinna Budras

AACHEN, 17. Mai

Siemens war erst der Anfang: Nicht nur in Sachen Korruption setzte der Münchner Konzern Maßstäbe; auch als er die Verfehlungen aufklärte, ging er ganz neue Wege. Während früher ausschließlich Polizei und Staatsanwaltschaft für unangenehme Hausbesuche sorgten, filzten im Fall Siemens auch private Ermittler die Unterlagen und befragten Mitarbeiter – entsandt von der amerikanischen Anwaltskanzlei Debevoise & Plimpton, auf Rechnung des Ermittlungsobjekts Siemens. Hunderte Millionen Euro soll der Konzern den Anwälten dafür gezahlt haben, dass sie die amerikanische Börsenaufsicht SEC milde stimmten und gleichzeitig den hiesigen staatlichen Ermittlern ihre Arbeit erleichterten.

Inzwischen hat das Beispiel Siemens Schule gemacht. Ob MAN, Deutsche Bahn oder Deutsche Telekom: Kaum bahnt sich ein Skandal an, werden Anwaltskanzleien bei den Aufräumarbeiten zu Hilfe geholt.

Jüngst hat Ferrostaal zur Aufklärung der Schmiergeldaffäre mehrere Sozietäten eingeschaltet – darunter auch wieder die amerikanische Kanzlei Debevoise & Plimpton. Das „Outsourcing“ der Strafverfolgung mag derzeit ein vogue sein. Doch inzwischen dämmert Strafverteidigern, Arbeitsrechtlern und Datenschützern gleichermaßen, dass es eine ganze Kette von juristischen Problemen nach sich zieht: Durch private Ermittler werden die ehren Schutzregeln der Strafprozessordnung ausgetrickst, befürchten die Juristen. Immer mehr Unternehmen, die in den Verdacht von Korruption, Kartellverstößen oder Datenmissbrauch geraten, pochen nicht mehr auf ihr Schweigerecht, das die Prozessordnung seit 1877 garantiert. Stattdessen versprechen sie öffentlich, in vollem Umfang mit der Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten.

„Die Justiz schafft es nicht alleine und hat nun einen Weg gefunden, die Unternehmen in die Pflicht zu nehmen“, klagte der Düsseldorfer Strafverteidiger Sven Thomas auf dem 61. Deutschen Anwaltstag in Aachen. Denn diese kooperierten demonstrativ – aus Angst, dass ihr Ruf sonst zusätzlich Schaden nimmt. Rainer Hamm, Strafverteidiger aus Frankfurt, ist von dieser Vorgehensweise ebenfalls beunruhigt. „Die Unternehmen verhalten sich, als gelte es, in vorseilendem Gehorsam gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ihren Rückstand an Kriminalitätsvorsorge durch eine geradezu aufgedrängte Hilfe bei der Ermittlung aufzuholen“, wettete Hamm in der Neuen Juristischen Wochenschrift. Bei dieser Art von Krisenmanagement träten zunehmend Anwälte mit „Sonderaufgaben“ in Er-

scheinung, die im Internet mit „Compliance“ (Regeltreue) und „Forensic Service“ als bevorzugten Gebieten werden.

Angesichts der „reflexartigen“ Beteuerung verdächtigter Firmen, man werde kooperieren, habe sich bei den Anklagebehörden mittlerweile die Gegenstrategie eingebürgert, mit Zwangsmaßnahmen erst einmal zu warten, beobachtet Hamm. Er hat Angeklagte in so großen Wirtschaftsprozessen wie Mannesmann oder jetzt IKB vertreten. Stattdessen „testeten“ die Staatsanwälte – unter Schonung der eigenen Ressourcen – erst einmal die versprochene vorbehaltlose Aufklärung durch die Firmen selbst. Auch Hamms Düsseldorfer Kollegin Anne Wehnert riet davon ab, „Generalbeichten“ abzulegen, wenn Fahnder noch nicht einmal einen ausreichenden Verdacht vorzuweisen hätten, um eingreifen zu dürfen. Der Anreiz, interne Ermittlungen durchzuführen, drohe übermächtig zu werden. „Unternehmensanwälte im Kooperationsrausch haben keine weitergehenden Rechte als Staatsanwälte.“

Arbeitsrechtler und Datenschützer sehen derweil mit Sorgen, dass auch die Mitarbeiter auf der Strecke bleiben. Grundsätzlich seien Arbeitnehmer verpflichtet, bei der Aufklärung mitzuwirken, betonte die Kölner Rechtsanwältin Nathalie Oberthür. Problematisch wird dies jedoch vor allem, wenn sich der Beschäftigte mit seiner Aussage selbst belastet. Im Strafrecht gilt dabei der Grundsatz, dass sich niemand selbst einer Straftat bezichtigen muss. Deshalb darf jeder Zeuge die Aussage verweigern, wenn die Fragen der Ermittler zu heiß werden. Doch wie weit dies auch im Arbeitsrecht gilt, ist strittig –

dazu sind die Fragestellungen schlicht zu neu. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz etwa hat wenig Erbarmen: Die Richter dort pochen auf eine wahrheitsgemäße Darstellung des Sachverhalts, selbst wenn der Mitarbeiter dadurch ins offene Messer der Strafverfolger läuft. Juristen fordern deshalb wenigstens ein Verwertungsverbot der Aussagen für ein anschließendes Strafverfahren. Die Arbeitsrechtlerin Oberthür bezweifelt jedoch, ob dies ausreichen würde.

Angesichts der wachsenden Zweifel am Vorgehen privater Ermittler sind diese naturgemäß um Schadensbegrenzung bemüht: Der Frankfurter Debevoise-Partner Thomas Schürle versicherte auf dem Anwaltstag, Schweigerecht und Datenschutz der Beschäftigten würden in den internen Ermittlungen ernst genommen. Die Befragung der Mitarbeiter gestaltet sich nach seiner Beschreibung geradezu feinfühlig: Sobald eine Frage den Betroffenen geniere, werde das Interview abgebrochen, berichtete er. Jeder Mitarbeiter dürfe einen eigenen Anwalt hinzuziehen. Zudem würden die Gespräche vorsichtshalber nur stichwortartig protokolliert, um den staatlichen Behörden keine Munition zu liefern. Die Auswertung der riesigen Datenmenge erfolgt nach Schürles Angaben zudem in den ersten Durchläufen vollautomatisch – also ohne, dass ein Mensch persönliche Angaben von Arbeitnehmern zu sehen bekomme.

Diese Beschreibung konnte die versammelten Juristen jedoch nur wenig beruhigen. Auch Arbeitsrechtlerin Oberthür blieb bei ihren Zweifeln: „Ich habe nicht den Eindruck, dass die privaten Ermittler mit Samthandschuhen vorgehen.“